

INDIVIDUELL | PERSÖNLICH | PRAXISNAH



SATZUNG DER ASB BILDUNGSGRUPPE HEIDELBERG E.V.



INHALT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Aufgabe, Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4-5
§ 8 Vorstand	5-6
§ 9 Beirat	6
§ 10 Geschäftsführung	6-7
§ 11 Geheimhaltung	7
§ 12 Auflösung des Vereins	7

SATZUNG DER ASB BILDUNGSGRUPPE HEIDELBERG E.V.

Gemeinnützigkeit anerkannt zuletzt durch Bescheid des Finanzamts Heidelberg vom 16. Juni 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ASB Bildungsgruppe Heidelberg e.V. (im folgenden ASB genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, auf allen Gebieten der Unternehmensführung und des Management-Trainings wissenschaftliche Forschung und praktische Beratung zu betreiben.
Zu diesem Zweck kann er Veröffentlichungen herausbringen, Kongresse, Symposien, Seminare, Trainings und Workshops sowie jede andere Art von Bildungsmaßnahmen durchführen, aber auch Unternehmen, Organisationen und Behörden sachverständig beraten.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er betätigt sich ausschließlich gemeinnützig und verwendet seine Seminareinnahmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden für die Förderung dieses Zweckes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Organisationen/Verbände
 - c) Unternehmen
 - d) juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Selbstständige Tochterunternehmen benötigen eine eigene Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereinsmitgliedes
 - c) mit der Liquidation
 - d) durch Ausschluss
5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich in einer dem Verein abträglichen Weise verhält.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichten ihn über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5 Beiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt EUR 130,- für Einzelpersonen, EUR 200,- für alle anderen Mitglieder (§ 3 Nr. 1 b) – d) der Satzung)
2. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens Ende April jeden Jahres zu bezahlen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Geschäftsführung
2. Mitglieder des Vorstands können sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2.
 - a) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die möglichst im 1. Halbjahr stattfinden soll.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
 - c) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter lädt gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu den Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
 - d) Anträge zur Tagesordnung sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie beim Versand der Einladung

- berücksichtigt werden können. Andernfalls sind sie auf einer späteren Mitgliederversammlung zu behandeln.
3. a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Die Ausübung des Stimmrechts kann auch schriftlich auf anwesende Mitglieder oder stimmberechtigte Vertreter anderer Mitglieder übertragen werden. Kein Mitglied darf jedoch mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen.
 - c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
 - d) Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung selbst.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer ein Protokoll angefertigt, welches die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthält.
Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung und vom Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder einer vergleichbaren Tätigkeit oder mit Erreichen des 67. Lebensjahres endet die Tätigkeit im ASB-Vorstand, wobei die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes auch über das 67. Lebensjahr hinaus bis zur nächsten Neuwahl dauern kann.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
Das Wahlverfahren beschließt der Vorstand.
5. Der Vorsitzende des Vorstands und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht dem Geschäftsführer übertragen wurde.
Jeder ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand hat neben den ihm nach Gesetz und auf Grund der Satzung übertragenen Rechten und Pflichten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und den Jahresabschluss auf Vorschlag des Geschäftsführers festzustellen
 - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers

- d) Festlegung des Budgets der jährlichen Gehalts-
erhöhungen der Mitarbeiter, der Bereichsleiter
und des Geschäftsführers
 - e) Festlegung des vom Geschäftsführer jährlich vor-
zuschlagenden Wirtschaftsplans des Vereins
 - f) Festlegung von Einkommenssystemen für Mitar-
beiter, Bereichsleiter und Geschäftsführer sowie
Festlegung und Änderung des Dotierungsrahmens
für Einkommen und Altersversorgung
7. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden
oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand beschließt normalerweise mit einfacher
Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Für folgende Entscheidungen ist jedoch eine Zwei-
drittelmehrheit des Gesamtvorstands notwendig:
- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - b) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - c) An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - d) Antrag an die Mitgliederversammlung zur Auf-
lösung des Vereins

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.
Dem Beirat können angehören:
 - a) Unternehmensleiter/Führungskräfte
 - b) Unternehmensberater
 - c) Wissenschaftler
 - d) Betriebsrats-/Personalratsmitglieder
 - e) Angehörige freier Berufe
 - f) Richter

2. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer
von drei Jahren berufen.
Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder mit
Erreichen des 65. Lebensjahres endet die Tätigkeit im
ASB-Beirat.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des
Beirats beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit
ein Ersatzmitglied.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den
Geschäftsführer zu beraten.
5. Der Beirat wird vom Geschäftsführer mindestens
einmal jährlich einberufen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte wird ein Geschäfts-
führer bestellt.
2. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne
des § 30 BGB.
3. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben und
Befugnisse:
Er ist für die Gesamtgeschäftsführung des ASB im
kaufmännischen, didaktisch/methodischen und
seminarbezogenen Bereich allein verantwortlich.
4. Für folgende Entscheidungen des Geschäftsführers ist
die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen,
sofern die Entscheidungen nicht bereits durch den von
dem Vorstand für das jeweilige Jahr verabschiedete
Jahreswirtschaftsplan des Vereins (siehe § 8, Ziffer 6)
abgedeckt sind:
 - a) Wesentliche Änderungen und Erweiterungen der
ASB-Organisation sowie Einrichtung neuer Plan-
stellen für Bereichsleiter

- b) Anmietung/Kündigung von Büro- und Seminar-
räumen mit einem Mietwert von insgesamt mehr
als 25.000,- EUR pro Jahr
 - c) Eingehen von Verbindlichkeiten mit einem Wert
von insgesamt mehr als 25.000,- EUR pro Jahr
 - d) Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie
Renovierungsarbeiten deren Wert insgesamt
25.000,- EUR übersteigt
 - e) Anschaffung und Ersatz des Dienstwagens für den
Geschäftsführer nach jeweils 3 Jahren
 - f) Erteilung von Versorgungszusagen an ASB-
Mitarbeiter
 - g) An- und Verkauf von Grundstücken
 - h) Aufnahme und Gewährung von Krediten mit einem
Gesamtvolumen von mehr als 25.000,- EUR
3. Nach Durchführung der Liquidation geht ein noch
vorhandenes Restvermögen durch Beschluss der
Mitgliederversammlung auf eine oder mehrere
gemeinnützige Institutionen in Heidelberg über.
 4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereins-
vermögens im Falle der Auflösung des Vereins dürfen
erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt
werden.

§ 11 Geheimhaltung

Alle Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der
Geschäftsführung sind verpflichtet, alles, was sie bei
ihrer Tätigkeit über den Verein und sein Seminarprogramm
erfahren, vertraulich zu behandeln.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederver-
sammlung über das Vereinsvermögen.
Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Vereins-
verbindlichkeiten zu verwenden.
2. Der Vorstand bestellt drei Vorstandsmitglieder zu
Liquidatoren, die den Verein einzeln vertreten.
Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen
Vorschriften.



Bildungsgruppe Heidelberg e.V.

Gaisbergstraße 11-13

69115 Heidelberg

Tel. 06221 988-8

Fax 06221 988-682

info@asb-hd.de

www.asb-hd.de